

Schaffhauser Kantonaler
Schwingerverband
Postberg 8
CH-8222 Beringen

T +41 79 797 35 17
tl@schwingen-sh.ch
www.schwingen-sh.ch

Schaffhauser Kantonaler Schwingerverband

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 15. Februar 2021

Version: 8. Februar 2021

Ersteller: Christian Heiss, Technischer Leiter Aktive und Corona-Beauftragter



Neue Rahmenbedingungen

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 27. Januar 2021 sowie den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Schwingen stattfinden kann.

Der Bundesrat hat weitere, schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen, die auch den Sport betreffen. Alle Sportanlagen müssen geschlossen bleiben. Weiterhin darf im Freien Sport in Gruppen bis maximal fünf Personen getrieben werden. Sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag sind mit Ausnahme von Wettkämpfen weiterhin auch in Sportanlagen erlaubt.

Ziel ist es, den Trainingsbetrieb unter Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Schwingerinnen und Schwinger, sowie Leiter mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Schwinghalle, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und es soll nach Möglichkeit eine Maske getragen werden. Auf das traditionelle Shakehands, Abklatschen und Umarmen ist zu verzichten.

Bei Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 5 Personen (inkl. Leiterpersonen) ab dem Alter von 16 Jahren sind nur Sportarten ohne Körperkontakt und nur im Freien erlaubt. Wenn der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden. Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt (z.B. Krafttraining) sind im Freien erlaubt. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre gelten Ausnahmen.

Alle Kontaktsportarten (z.B. Schwingen) sind verboten. Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr gelten keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum.

Leitersituation:

Für Trainings bei unter-16-Jährigen sind so viele Trainer zugelassen, wie bei Trainings ohne Einschränkungen dabei sein würden.

Beständige Gruppen:

Die Trainingsgruppen sollen beständig sein, daher in möglichst gleicher Konstellation trainieren. Die Gruppeneinteilung ist von den entsprechenden Leitern vorzunehmen und umzusetzen.

Im Freien und explizit nicht auf Sport- oder Freizeitanlagen sind mehrere Gruppen à maximal 5 Personen denkbar, wenn die Gruppen permanent auch offensichtlich als eigenständige Gruppen erkennbar sind und sich deren Mitglieder weder annähern noch mischen (Beispiel Jogging-Gruppen im Wald).

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Bevor man in die Schwinghalle eintritt, wäscht man sich deshalb zwingend die Hände nach den BAG-Vorschriften in der Garderobe.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht. In den Trainings des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes verwenden wir für die Führung der Präsenzliste die im Schwingkeller bereitliegenden Listen.

5. Schutzmaskenpflicht

Für Trainer gilt Maskenpflicht während der Trainingseinheiten.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Christian Heiss. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 797 35 17 oder tl@schwingen-sh.ch).

Corona-Beauftragter:

- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- Informiert die betroffenen Personen (Leiter, Schwinger, Eltern usw.) über die getroffenen Massnahmen und die definierten Abläufe.
- Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- Stellt sicher, dass im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln von Swiss Olympic aufgehängt werden.

Leiter:

- Unterstützen den Corona-Beauftragten und planen die Trainings unter Einhaltung der Grundsätze.
- Besprechen das Schutzkonzept mit ihrer Trainingsgruppe.
- Aktive Hilfestellung erfolgt nur wenn notwendig.
- Die Schwinghalle und Garderobe ist nach jeder Benutzung zu lüften. Wenn möglich, Fenster auch während des Trainings offen lassen.

Alle:

- Halten sich an die geltenden Abstands- und Hygieneregeln.
- Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

6. Besondere Bestimmungen

Organisation:

Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe in der Regel oberhalb des Sägemehls unter Einhaltung der Distanzregeln von 1.5 Meter, bis die vorhergehende Gruppe das Sägemehl verlassen hat. Die abtretenden Schwinger ziehen ihre Kleider im Sägemehl ab und begeben sich danach auf direktem Weg in die Garderobe / Dusche.

Zutrittsbeschränkungen:

In der Trainingsinfrastruktur halten sich nur die für den Schwingbetrieb notwendigen Personen auf.

Während der Trainingszeiten haben nur die folgenden Personen Zugang zum Schwingkeller:

- Leiter
- Schwingerinnen und Schwinger

Kommunikation:

Die Vereinsführung kommuniziert das Schutzkonzept bzw. wie dieses umgesetzt wird gegenüber ihren Funktionären, Leitern, Schwingern, Eltern sowie Stadt und Schule.

Wilchingen, 8. Februar 2021

Vorstand Schaffhauser Kantonaler Schwingerverband